

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerinnenzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerinnenverein
Band: 14 (1909-1910)
Heft: 2

Artikel: Die prophylaktischen Massnahmen der Jugendfürsorge :
Konferenzarbeit von Frl. B. Bünzli, Delegierte des tit. Schulrates St.
Gallen an dem I. schweiz. Informationskurs für Jugendfürsorge in
Zürich : 31. Aug. bis 12. Sept. 1908 : (Fortsetzung)

Autor: Bünzli, B.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-310694>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ein eigen Heim, ein Schutz, ein Hort — Ein Zufluchts- und ein Sammelort.

Schweizerische Lehrerinnen-Zeitung

Herausgegeben vom Schweizerischen Lehrerinnen-Verein

Erscheint je am 15. jeden Monats

Abonnementspreis: Jährlich Fr. 2.50, halbjährlich Fr. 1.25. **Inserate:** Die gespaltene Petitzeile 15 Cts.

Adresse für Abonnements, Inserate etc.: Buchdruckerei Bächler & Co. in Bern.

Adresse für die Redaktion: Frä. Dr. E. Graf, Sekundarlehrerin in Bern.

Mitglieder des Redaktionskomitees

Frau Zurlinden-Bern; Frä. Benz-Zürich; Frä. Blattner-Aarau; Frä. Wohnlich-St. Gallen.

Inhalt von Nummer 2: Die prophylaktischen Massnahmen der Jugendfürsorge. — Die Generalversammlung des Bundes Schweizerischer Frauenvereine. — Schweizerischer Lehrerverein. — Schweiz. Lehrerinnenverein. — Mitteilungen und Nachrichten. — Unser Büchertisch.

Die prophylaktischen Massnahmen der Jugendfürsorge.

Konferenzarbeit von Frä. B. Bünzli, Delegierte des tit. Schulrates St. Gallen
an dem I. schweiz. Informationskurs für Jugendfürsorge in Zürich. 31. Aug. bis 12. Sept. 1908.

(Fortsetzung.)

Hand in Hand mit dem Alkohol schleicht die Tuberkulose; er ist auch der grosse Bundesgenosse der Geschlechtskrankheiten. Herr Prof. Dr. Heim führt in seiner Broschüre: „Das Geschlechtsleben des Menschen vom Standpunkte der natürlichen Entwicklungsgeschichte“ an, dass die grosse Mehrzahl der Fehlenden zum erstenmal der Versuchung nachgeben, wenn sie in angetrunkenem Zustande sich befinden. Eine ganze Reihe gesunder Vorstellungen, der Gedanke an die Eltern, an die künftige Gattin, an die Folgen für Gesundheit und Leben, an die Verantwortlichkeit und die Pflicht werde durch den Alkohol matt gelegt. Fast alle Sittlichkeitsattentate werden unter seiner Führung begangen. Aus tiefster Überzeugung ruft er deshalb den Studenten zu: „Weg mit dem Alkohol, meine Herren! Weg mit dem Verführer der Jugend, dem Gifte, das Irrenhäuser, Krankenhäuser, Armenhäuser, Zuchthäuser anfüllt und das uns nationalökonomisch ruiniert. Es ist experimentell nachgewiesen, dass auch die kleinen Dosen als Nervengift wirken und die Wirkungen sich nicht repetieren, sondern summieren. Kein Kompromiss mit dem Gifte! Freiheit, endlich Freiheit aus den Fesseln der Erniedrigung, wenn die Menschheit nicht untergehen soll!“ Lesen Sie die Schriften einer L. v. Wolfring, der österreichischen Kinderphilanthropin, über Ursachen der Kindermisshandlung und die Mittel zu deren Abhülfe, eines Pfarrer Wild von Mönchaltorf über: *Die körperliche Misshandlung von Kindern durch Personen, welchen die Fürsorgepflicht obliegt*, so werden sie als Motiv zu denselben wiederum den Alkohol finden. Ich will Ihnen nicht an Beispielen das furchtbare Kinderelend und den Jammer schildern, der aus demselben resultiert, aber in

¹ Kuhn-Kelly: Bericht über den I. schweiz. Informationskurs in Jugendfürsorge, p. 542.

der tiefsten Seele hat es mich gepackt bei der Schilderung nicht nur der gequälten, körperlich und seelisch getretenen Frau, sondern auch der schrecklich misshandelten, schuldlosen Kleinen, welche wehrlos die Schandtaten eines durch den Alkoholgenuss entarteten Vaters über sich ergehen lassen müssen. Möchten die Christusworte: „Wer eines dieser Kleinen ärgert, dem wäre besser, ihm würde ein Mühlstein an den Hals gehängt und er in die Tiefen des Meeres versenkt“, mit Feuerschrift in die Herzen solcher Menschen gezeichnet werden. Sie kämen dann wahrscheinlich zur Besinnung, in welcher abgrundlose, moralische Verkommenheit und Entmenschtetheit sie der Dämon des Alkohols getrieben hat. — Ich habe Ihnen aus dem Gesagten zur Genüge nachgewiesen, dass die Folgen des Alkoholismus einen grossen, wenn nicht den grössten Teil der Fürsorgetätigkeit privaten und öffentlichen Charakters in Anspruch nehmen. *Erste Pflicht* der Prophylaxis der Jugendfürsorge ist es deshalb, *den Alkoholismus mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln zu bekämpfen*. Die immer grössere Kreise umfassende Antialkoholbewegung, welche heutzutage jeder einsichtige, sozialdenkende Mensch anerkennt und teilweise auch unterstützt, hat die Bekämpfung des Alkohols als erstes hygieinisches und soziales Postulat auf ihr Programm genommen. Sie bekämpft *prinzipiell jeden Alkoholgenuss*, da Wissenschaft und Erfahrung die Nutzlosigkeit der Bemühungen der Bekämpfung des Alkohols durch *Mässigkeit* zur Genüge dargetan haben. Tiefeingewurzelten Gewohnheiten gegenüber sind *halbe* Massregeln nicht ausreichend. Am besten und erfolgreichsten können die Postulate von denjenigen vertreten werden, welche infolge ihrer sozialen Stellung und umfassenderen Bildung direkten erzieherischen Einfluss auf die Jugend, auf die Menschheit besitzen und das sind: Lehrer, Ärzte, Pfarrer und Juristen. Sie alle sollten die Pioniere einer durchgreifenden Antialkoholbewegung sein. Fürchten Sie nicht, dass ich nun etwa die Werbetrommel zum Beitritt in irgend einen Alkoholgegnerverein schlagen werde, was ja eigentlich nur die logische Konsequenz der gestellten Prämissen bedeutete, denn das wirksamste erzieherische Mittel ist und wird auch in diesem Kampfe ewig die unerschütterliche Macht des persönlichen Beispiels bleiben. Ich bin mir aber vollkommen bewusst, dass diese Vornahme ebenso unklug wie erfolglos wäre. Die Anerkennung und Befolgung eines Sittengebotes hat erst dann Wert und Bedeutung, wenn es aus eigener Freiheit seiner Person einverleibt wird.

„Nehmt darum die Gottheit auf in euern Willen,
Und sie steigt von ihrem Weltenthron.“

Sie werden sich noch an die anfangs erwähnten Worte Amiels erinnern, dass Gewohnheiten ändern das Leben in seiner Substanz treffen heisst und deshalb auch begreifen, gegen was für eine fast unüberwindliche, durch Jahrhunderte und Jahrtausende gefestigte Mauer der Gewohnheit wir Alkoholgegner ankämpfen müssen; wir stehen aber auch fest und undurchdringlich da, die unumstössliche Wahrheit des hohen ethischen und sozialen Wertes unserer Aufgabe ist uns auch in Fleisch und Blut übergegangen, und wir dürfen uns schon der erfreulichsten Resultate dieser siegreich wirkenden Kraft erfreuen.

Wir müssen die Jugend für unsere Sache gewinnen, ihr physisches und seelisches Gewebe ist noch zarter und lockerer und der Boden zur Aufnahmefähigkeit deshalb auch fruchtbarer. Sie kennen jene selbstgerechten Pharisäer, welche jedes Verantwortlichkeitsgefühl gegen ihre Mitmenschen mit der billigen Worten von sich weisen: Weshalb soll ich denn meines Bruders Hüter sein! Wir alle sind aber als

Erzieher die Hüter unserer Jugend, und es muss unsere soziale Pflicht werden, *die Aufklärung über den Alkoholismus in unser Schulprogramm aufzunehmen*. Wie wenig unser soziales Gewissen für diese hohe Aufgabe geschärft ist, beweist folgende Tatsache: Der Verband der Abstinentenvereine des Kantons St. Gallen sandte an 43 Sekundarschulen unseres Kantons das Ihnen bekannte Stump-Willeneggersche Album, eine klare, anschauliche Zusammenstellung der Tatsachen über den Alkohol mit erläuterndem Texte. Der Verband hat mehr als die Hälfte der Anschaffungskosten aus seiner Kasse bestritten und das wertvollste Werk dieser Art zu dem äusserst geringen Preise von Fr. 15 statt Fr. 37. 50 angeboten. Von den 43 Sekundarschulen haben zehn — ich betone zehn — Schulen das Album angenommen. Für mich ist ein solches Ignorieren eines der wichtigsten sozialen Gebote einfach unfasslich! Denn dem Lehrer muss ein orientierendes Werk an die Hand gegeben werden, wenn er mit Erfolg dasselbe vertreten und lehren will. Herr Oberrichter *Dr. Lang* in Zürich trat im Jugendfürsorgekurs für die Einführung der Aufklärung über Ursache und Wirkungen des Alkoholismus als sozialpädagogische Aufgabe der Schule ein. Er führte wörtlich aus: „Wir warnen das Kind vor der tötlichen Tollkirsche, die es selten findet, von dem täglich Elend erzeugenden Alkoholismus schweigen wir. Der Schule erwächst in dieser Aufklärung eine grosse Aufgabe, deren Erfüllung allen Bestrebungen zugute kommen wird, die Sie in diesem Jugendfürsorgekurs besprechen. Nicht als ob wir den Lehrern zumuten wollten, selbst Abstinenz zu sein. Das sollen sie mit ihrem eigenen Gewissen ausmachen. Aber was wir von der Schule verlangen dürfen, ist, dass sie den Kindern die sichern und durch Erfahrung bestätigten Ergebnisse wissenschaftlicher Forschung vermittelt. Sie soll den Kindern einprägen, dass es in warmen und kalten Ländern, unter Hand- und unter Geistesarbeitern Millionen gibt, die keinen Alkohol geniessen und ihn nicht entbehren. Sie soll den Aberglauben an die Notwendigkeit des Alkoholgenusses brechen und das Kind mit all den Tatsachen bekannt machen, die zum Verständnis des Problems des Alkoholismus nötig sind. Damit, dass die Schule die Kinder vor der Trunksucht warnt, ist gar nichts gewonnen. Von den vier- oder fünfhunderttausend schweizerischen Schulkindern sind es noch immer sehr wenige, die über diese für ihr Leben und ihre Zukunft so wichtigen Tatsachen vertraut gemacht werden. Auf diesen Mangel müssen wir mit Nachdruck hinweisen. Wir dürfen es tun mit dem Anspruche, dass jede Förderung der Abstinenzbewegung vorab der Jugend zu statten komme und dass sie beitragen wird zur Veredlung und Verschönerung des häuslichen wie des öffentlichen Lebens, dass die Abstinenz dem Volke nichts nimmt, sondern es beschenkt und bereichert.“¹ — Wir können aber noch mehr tun. Wir können uns alle beteiligen an einer durchgreifenden *Wirtshausreform*, bei *Revision der Wirtschaftsgesetze* und der *Unterstützung der alkoholfreien Wirtschaften*. — Herr Dr. Schiller, Irrenarzt in Wil, hielt vor einem Jahre in einer kantonalen Ärzteversammlung eine kurze Abstinenzrede und schloss dieselbe mit den dringenden Worten: Helfen Sie uns mit im Kampfe gegen den Alkoholismus, die Sie besonders dazu berufen sind, sonst müssten Sie sich an Ihrem Lebensabende reumütig an die Brust schlagen, dass Sie Ihr anvertrautes Pfund nicht besser verwaltet haben. Ich möchte den gleichen warmen Appell aus tiefstem Herzen an Sie richten: Helfen Sie mit, das Übel auszurotten, das am Marke unseres Volkes frisst; helfen Sie mit, die wunderschöne Schöpfung

¹ Lang: Bericht über den I. schweiz. Informationskurs in Jugendfürsorge, p. 661.

Gottes mit einem kraftvollern, moralischern, schönern und glücklichern Geschlechte bevölkern!

3. Die sozialen Verhältnisse der illegitimen Kinder in ihren Ursachen und Wirkungen. Besserung dieser Verhältnisse:

- a) durch eine Umwandlung unserer gesellschaftlichen Anschauungen über Ehe und Ausserehelichkeit;
- b) durch Kampf gegen die gesellschaftliche Doppelmoral;
- c) durch erweiterten Rechtsschutz der illegitimen Mutter und ihrer Kinder (siehe Art. 302—327 des neuen schweiz. Z. G. B.);
- d) durch die Berufs- und Generalvormundschaft;
- e) durch den Kampf gegen bestehende unsittliche Zustände.

Über dieses Thema referierte in ausgezeichneter Weise Herr Schularzt *Dr. Kraft in Zürich*. Wohl manchem ist bei dessen Ausführungen sein eigenes selbstgerechtes, in dieser Beziehung stumpfes Gewissen aufgerüttelt und geweckt worden! Ich muss vorerst in Kürze der einleitenden Worte des Referenten in bezug auf die Ehe Erwähnung tun. Bezugnehmend auf den absurden, angeblichen, durch Möbius zum allgemeinen Ausdruck gebrachten Nachweis des physiologischen Schwachsinnes des Weibes legte er uns klar, dass diese allgemeine Anschauung von der Inferiorität des Weibes sogar gelehrte Köpfe verleitet, derselben eine durchaus unhaltbare wissenschaftliche Unterstützung zu bieten. Dieser Wahn hat bis heute die Ehe in ungünstigem Sinne beeinflusst und die Frau nicht nur in intellektueller und wirtschaftlicher, sondern hauptsächlich in moralischer Beziehung herabgewürdigt und ihr eine erniedrigende rechtliche Stelle in der Familie und im Staate angewiesen. Je mehr die Frau die Sklavenanhängsel abschüttelt, die ihr teilweise heute noch infolge der Ansprüche, die Jahrtausende lang durch die Herrsch- und Selbstsucht des Mannes an sie gestellt wurden, anhaften, und je mehr sie sich eine auf Gefühlen der Sympathie und Achtung aufgebaute Stellung der Gleichberechtigung mit dem Manne erringt, um so mehr tritt uns die ungerechte Behandlung, die Benachteiligung der Frau in der Erinnerung an festgewurzelte Vorurteile im ausserehelichen Geschlechtsverkehr entgegen. Es ist wohl so, wie Forel behauptet, dass mit der Ausbildung der Ehe als sozialrechtliche Institution der aussereheliche Verkehr eine ganz andere Bedeutung im Vorstellungsleben gewinnen musste, ganz besonders deshalb, weil das Eheinstitut sich mit den natürlichen Verhältnissen und dem praktischen Leben in harten Widerspruch setzt. Sie wissen, dass die ausserehelichen Kinder sich hauptsächlich aus den wirtschaftlich unselbständigen Klassen rekrutieren. Sind sie deshalb wohl unmoralischer als die wirtschaftlich Selbständigen? Keineswegs, und wenn noch so viele Leute sie dessen beschuldigen. Man soll den Menschen, seinen Charakter, seine Handlungsweise immer nach den Verhältnissen beurteilen, aus denen er herauswächst. Wer ihn mit einem andern Massstabe misst, beurteilt ihn falsch, und das ist gerade der Grund, weshalb so vielen sozialen Erscheinungen und Auswüchsen zu wenig Verständnis entgegengebracht wird. Zum ersten sind die wirtschaftlich Schwachen wie die wirtschaftlich Selbständigen gleichwertig aus des Schöpfers Hand hervorgegangen, mit denselben natürlichen Anlagen und Trieben, deren Befriedigung erste Lebensbedingung ist. Wie darf man nun von den finanziell Ohnmächtigen verlangen, dass sie den Menschen in sich negieren sollen — nicht genug, dass sie dem

elementarsten Naturtriebe, dem Hunger, oft widerstehen müssen und darunter mehr leiden, als wir es nur ahnen, verlangt man von einer grossen Anzahl die Unterdrückung der Liebes-, Vater-, Mutter- und Familiengefühle, wenn der Zufall, das Schicksal, der herrschende Kapitalismus sie zu den Enterbten unserer Gesellschaft stempelt. Man möge uns wirtschaftlich Starken der natürlichsten Lebensbedingungen berauben, so lägen wir ganz gewiss in kürzester Frist auf demselben sittlichen Niveau darnieder, wie unsere darbenden Brüder! Vergessen wir auch nicht den natürlichen Zusammenhang zwischen Sittlichkeit und Wohnungselend, die nahe Zusammendrängung der Geschlechter, so dass die Kinder von Jugend auf mit Verhältnissen in Berührung treten, welche ihr Vorstellungsleben in ungünstigem Sinne beeinflussen müssen. Zudem kommt noch das frühzeitige Eintreten in das Erwerbsleben, welches die Gefahr für sogar ganz normale Mädchen erhöht, der Versuchung zum Opfer zu fallen. Wie folgens schwer die Loslösung von der Familie, von dem heimatlichen Verbande und die Versetzung in grossstädtisches Leben für das schutzlose Weib werden kann, beweist uns die Statistik der Stadt Zürich, welche zeigt, dass die uneheliche Fruchtbarkeitsziffer für alle Ausländer diejenige des Heimatlandes übersteigt. Es ist darum auch gar keine besondere Tugend, wenn sorglich in geordneter Familie gehütete und beschützte Kinder mit vortrefflicher Erziehung als charakterfeste, willensstarke Menschen ins Leben hinaustreten. — Einen erschreckenden, schweren Eindruck hinterliess mir das Bild von den *ungünstigen rechtlichen Verhältnissen* der illegitimen Mutter und des Kindes mit dem sonderbaren Rechtsverfahren der *exemptio plurium* und dem Schwurbandentum und von unserer gesellschaftlichen Doppelmoral, welches der Referent vor unsern Augen entrollte und aufs schärfste geisselte. Das Recht der Unehelichen hat in den Gesetzen des 19. Jahrhunderts zumeist eine recht missgünstige Behandlung erfahren; vielerorts war die rechtliche Stellung eine schlechtere als in den vorausgehenden Jahrhunderten. Noch heute gibt es Kantone, welche nach dem Grundsatz: *La recherche de la paternité est interdite*, die Vaterschaftsklage ausschliessen. Auch unser st. gallisches Recht steckt in dieser Beziehung in vollständig mittelalterlichem Barbarismus, wie sich erst letzthin ein hiesiger Jurist geäussert hat und dabei betonte, dass die rechtlose illegitime Mutter bei Klage vor dem Gericht von der Scilla in die Charybdis geschleudert werde. Das Recht zur Klage fällt für sie in eine Zeit, in welcher sie infolge erduldeten physischer und seelischer Qualen besonders ungeeignet ist, dieselbe zu vertreten. Auch fehlt ihr zumeist jede Rechtskenntnis, während der Mann gewöhnlich über solche verfügt. Kommt nun die Mutter ihrer Pflicht nicht nach, indem sie das Kind sich selbst überlässt, so winken ihr die Pforten des Kerkers. Dort kann sie unter Umständen aus vergitterten Fenstern zusehen, wie der Vater, der sich derselben Sache schuldig gemacht hat, — denn auch er hat sich ja nicht um das Kind bekümmert — vielleicht gar als Richter erhobenen Hauptes in den Richtersaal schreitet, um hier andern Recht zu sprechen und das Unrecht anderer zu verdammen! Sorgt die Mutter für das Kind und pflegt es, so verliert sie trotzdem vor den Augen der Welt die Ehre; sie wird mit dem Makel beschwert, während der gleichschuldige Mann auch in dieser Beziehung frei ausgeht und wie es schon oft vorgekommen ist, die gesellschaftliche Leiter des Ruhmes und der Ehre Stufe um Stufe weiter erklimmt. In der Tat, eine schwere Anklage gegen die Männer! Aber auch wir Frauen bekamen unser gerechtes Teil zu hören. Herr Dr. Kraft wendet sich an alle jene pruden, tugendstolzen Geschlechtsgenossinnen.

die aus missverständlich verletzter Geschlechtsehre auf dem engen Boden moralisierenden Richtertums stehend in ihrer erhabenen Sittlichkeit den geltenden Vorurteilen Vorschub leisten und glauben, in ihrem Tugendwahne Steine nach der illegitimen Mutter werfen zu müssen, nicht bedenkend, dass bei gleich ungünstigen Verhältnissen und Versuchungen manche Tugendrose selbst gestrauchelt wäre. Der Spott ist beissend, aber er trifft uns! Der Referent warf dann noch die berechnete Frage auf, ob der sittliche Wert so manches ausserehelichen Verkehrs nicht weit höher stehe, als die tausendfach versiegelte und verbriefte Legitimität eines kalten Ehebundes oder einer legalisierten Prostitution. Die grösste Ungerechtigkeit besteht aber darin, dass sogar das unschuldige Kind unter begangenen sittlichen Fehlern der Eltern zu leiden hat, dass der Makel der Mutter auch sein Geschick bestimmt.

Die *Folgen* für das aussereheliche Kind treten rein äusserlich zutage in der um 40—50 % grössern Totengeburtziffer, in der um 50, ja bis 70 oder 80 % grössern Säuglingssterblichkeit, der geringern körperlichen Tüchtigkeit, der rückständigen beruflichen Ausbildung und der dadurch bedingten grössern Kriminalität. All diese traurigen Folgen sind das Produkt schädlicher Einflüsse während der Schwangerschaft, man denke dabei nur an die psychologische Beeinflussung ungünstiger Ernährungs-, Verpflegungs- und Erziehungsbedingungen. Die Rasse des ausserehelichen Kindes ist an und für sich eine gute, die Rassenaufzucht ist aber gehindert durch die erwähnten Momente. Die beste Rasse kann sich nicht entwickeln unter schlechten sozialen Verhältnissen. — Wie Sie sehen, ist die Ausserehelichkeit für Mutter und Kind von den schwersten Folgen begleitet, und sie ist deshalb auch als ein Krebsübel am Gesellschaftskörper zu betrachten. Wenn wir aber bedenken, dass z. B. in Deutschland im Alter der stärksten Lebenskräfte 12 Millionen Männer und Frauen unverehelicht sind, davon 2½ Mill. Frauen zwischen 25 und 40 Jahren und 4 Mill. Männer zwischen 25 und 50 Jahren, da ist es wohl notwendig, dass man unsere Gesamtzustände mittelst einer scharfen Lupe bis auf den Grund prüft und die Schuld nicht dem einzelnen Individuum zuschiebt. „Einer solchen Massennot gegenüber verhält zum grossen Teil der Appell an Selbstbeherrschung und Entsagung. Wohlgemeinte Reden, mögen sie nun von religiöser oder sozialreformerischer Seite ausgehen, sind ein Bollwerk von Strohhalmen gegen den stärksten Naturtrieb dieser 12 Millionen.“ (A. Schreiber.) So haben wir denn auch die traurigsten Sittlichkeitszustände, und von Spezialärzten wird uns ein erschreckendes Bild von der Volksgesundheit entrollt. Die Prostitution, die elendeste Frauensklaverei, die die Welt je gesehen, würdigt unser ganzes Frauengeschlecht, je höher es sich im allgemeinen ethisch stellt, immer tiefer herab. Wie kann man angesichts dieser furchtbaren Tatsachen von der Schuld der einzelnen Mutter sprechen! Wir müssen helfen, eine Kultur zu schaffen, wo die Ehe wirklich das Sexualleben nahezu in seiner Gesamtheit zu umfassen vermag, was heute in keiner Weise der Fall ist. Auf dem Boden der *wirtschaftlichen Not* wuchert dieses üppig aufschliessende Unkraut und deshalb griff Herr Dr. Kraft unsere heutige Gesellschaft an, welche auf der einen Seite grösste Armut, Hunger, Elend und Verachtung, auf der andern aber Reichtum, Genuss und Verschwendung duldet. Die immer weitere Kreise umfassende und vertiefte Einsicht, dass die Ausserehelichkeit mit all ihren Folgen das Produkt der gegenwärtigen Gesellschafts- und Rechtsordnung ist, wird sich immer mehr Bahn brechen und von einer Umwandlung derselben, sowie einer durchgreifenden Änderung unserer sittlichen Anschauungen und Begriffe über Ehe und Unehe-

lichkeit ist eine Besserung der traurigen Zustände zu erwarten.¹ — Unser *neues Zivilgesetzbuch* bringt denn auch der illegitimen Mutter und dem Kinde eine *bessere Rechtsstellung*. Es gibt das Recht der Klage nicht nur der Mutter, sondern auch dem Kind, und zwar kann die Klage nicht nur vor der Geburt, sondern auch noch ein Jahr nach der Geburt angebracht werden und nicht nur am Wohnsitz des Beklagten, wie das heute der Fall ist und die Durchführung der Ansprüche oft sehr erschwert, sondern auch am *Wohnsitz der klagenden Partei*, der Mutter des Kindes. Ist die Mutter infolge ihrer Hülfslosigkeit nach der Geburt des Kindes nicht imstande, die Klage einzureichen, oder unterlässt sie es aus diesen oder jenen Gründen, so muss ihr die Vormundschaftsbehörde einen Beistand geben und zwar in allen Fällen, und dieser hat die Interessen des Kindes zu wahren und den Vater zur Alimentation herbeizuziehen. Werden also die Ansprüche des Kindes nicht in durchaus befriedigender Weise anerkannt, dann muss der Vormund die Klage erheben. Ist diese begründet, dann hat der Richter der Mutter Ersatz zuzusprechen nicht nur für die Kosten der Entbindung, sondern auch für den Unterhalt während mindestens vier Wochen vor und nach der Geburt und im Falle nachfolgender Erkrankung. Dem Kinde ist ein angemessener Beitrag an die Kosten des Unterhaltes und der Erziehung zuzusprechen, und zwar bis zum vollendeten 18. Lebensjahre. Das Unterhaltsgeld muss nicht nur der Lebensstellung der Mutter, sondern auch des oft vermöglicheren und besser situierten Vaters entsprechen und ist zum voraus zu bezahlen in Terminen, die der Richter festsetzt. Stirbt der Vater, so gehen die Ansprüche an die Eltern desselben. Unter Umständen reicht die Klage noch viel weiter. Gab der Vater der Mutter das Eheversprechen, so kann ihm das Kind mit Standesfolge zugesprochen werden. Das Zivilgesetz hat damit das zürcherische Institut der Brautkindschaft übernommen. Brautkinder erhalten den Stand, das Bürgerrecht, den Namen des Vaters, Erbrecht gegen den Vater und die väterliche Verwandtschaft. — In der künftigen *Berufs- und Generalvormundschaft* erwächst der illegitimen Mutter und dem Kinde der grösste Rechtsschutz. Es ist mir der Kürze der Zeit halber unmöglich, auf die Organisation derselben einzutreten. In mustergültiger Weise ist sie unter dem *Begründer der Generalvormundschaft*, Herrn Geh. Sanitätsrat Dr. *Taube*, in Leipzig durchgeführt. Sie wissen aber wohl alle, dass unsere städtisch-st. gallische gemeinnützige Gesellschaft auf die Initiative von Herrn Kuhn-Kelli eine Eingabe behufs Einführung der Berufsvormundschaft an unsere Regierungsbehörde geleitet hat; dieselbe ist gutgeheissen worden; der Aufbau der Organisation bedarf nur noch eingehenderen Studiums.

Einen ganz bestimmenden Einfluss auf eine höhere Sittlichkeit im ganzen und einer Herabsetzung der Zahl der illegitimen Mütter erwarte ich von *uns Frauen selbst*. Mit zielbewusster Energie und ihrer tiefsten Liebesfähigkeit muss sie ihre unglückliche Schwester, ich denke dabei auch an die so oft schuldlos Prostituierten, aus ihrem moralischen und geistigen Tiefstand zu reinern Höhen emporheben. Man hört heutzutage so oft den Seufzer nach dem alten Frauenideal und zitiert dabei wehmütig Schillers Worte:

„Sie füllet mit Schätzen die duftenden Laden,
Und dreht um die schnurrende Spindel den Faden,
Und sammelt in reinlich geglätteten Schrein,
Die schimmernde Wolle, den schneeigten Lein.“ *Schiller.*

¹ Kraft: Bericht über den I. schweiz. Informationskurs in Jugendfürsorge.

Es klingt wirklich wie ein Märchen aus alten Zeiten und darum wohnt ihm auch Poesie inne. Aber die alte Weise ist versungen und verklungen! Dieses sicherlich romantische Frauenideal könnte nie und nimmer den sittlichen Kampf aufnehmen, den die Frau heute zu allgemeiner Befreiung kämpfen muss. Es wäre doch lächerlicher Hohn, wenn die Frauen die Schuld tragen sollten, dass mit dem Einzug der grossen Maschinen in die Industrie der traulichen Spindel, der gemütlichen Webmaschine und dem ganzen heimeligen Kleinbetrieb der Garaus gemacht wurde. Sie musste sich den ganz neuen Zeitverhältnissen anpassen, welche sie wie den Mann in den wilden Konkurrenzkampf hinaustrieb. Wenn man nur einmal allgemein begreifen wollte, dass die so viel geschmähte Frauenbewegung nur eine Erscheinungsform der ganzen sozialen Bewegung ist, die ihre tiefliegenden Ursachen in welterschütternden, halb wirtschaftlichen, halb geistigen Krisen hat. Eine Sache bloss nach einigen Nebenerscheinungen und Auswüchsen zu beurteilen und verurteilen, wie dies bei der Frauenbewegung so oft der Fall ist, ist doch sicherlich unlogisch. Jede neu auftauchende Bewegung, trage sie nun ethischen, sozialen, philosophischen oder religiösen Charakter, zeitigt Extreme; sie fallen aber im Laufe der Zeit ab und die grossen ewigen Grundsätze arbeiten sich um so klarer heraus. So werden wir denn auch von immer zahlreichern edlen männlichen Persönlichkeiten unterstützt und zu unverdrossener Weiterarbeit begeistert. Herr Pfarrer *Ragaz*, Professor der Theologie an der Universität in Zürich, definiert vortrefflich, was die Frauenbewegung ist und was die Frau, die um Recht und *Sitte* kämpft, will. Er sagt: „Sie will ihre Erniedrigung abschütteln und ihre Würde zurückgewinnen. Sie will nicht mehr Gegenstand der Ausnützung und der Ästhetik sein, sondern der Achtung und Ehrfurcht, die dem sittlichen Wesen gebührt, nicht mehr nur Mittel zum Zwecke, sondern Selbstzweck, nicht mehr Sache, sondern Persönlichkeit sein. Sie will nicht einfach selbstisch sich ausleben — Persönlichkeitsleben ist nicht Selbstsucht — nein, das Ideal aller Vorkämpferinnen der Frauensache ist das Dienen, aber nicht das Dienen der Untergeordneten, sondern der Freien, die nur in der Liebe ihre Freiheit untergehen lässt, um sie erst recht wiederzugewinnen. Die Weiblichkeit soll nicht verloren gehen, wenn sie auch das Nurhausfrauenideal aufgeben muss, sondern im Gegenteil in ihrer ursprünglichen Schönheit zur Erscheinung kommen: emanzipiert werden soll nur die erniedrigte und gebundene Frauenseele! Das ist die schöpferische Sehnsucht, die auch in allerlei verkehrten und exzentrischen Versuchen wirksam ist. Wer kann so ohne Augen und ohne Herz sein, dass er dieses Ringen der Frauenseele nach Erlösung nicht sieht und versteht? Auch die Torheiten, die dieses Ringen begleiten, sind ein Zeichen der Not, die Hülfe fordert. Das ist der sittliche Kampf der heutigen Frau!“ — Unsere grössten Klassiker krönten uns mit dem Diadem der Sittlichkeit; aber nur aus dem engen Kreis der Familie heraustretend, erweitert sich ihr sittliches Gefühl und ihre Mütterlichkeit zum sozialen Denken, welches sie befähigt, die Menschheit einer höhern Sittlichkeitsstufe zuzuführen. — Wie Sie sehen, musste ich auf das neue Frauenideal zu sprechen kommen; denn nur die Frau, die letzteres vertritt, ist befähigt, die Stellung in der heutigen Jugendfürsorge einzunehmen, die ihr in derselben eingeräumt wird. Sie wird darin auch wirken mit der ihr eigenen Kraft und edlen Leidenschaftlichkeit der Empfindung für das Rechte und dem hohen unerschütterlichen Glauben an seinen Sieg!

(Fortsetzung folgt.)